

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
35.2007	1 – 3	6001

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
13.08.2007

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg (Hochschulzulassungssatzung – HZS)

vom 10. August 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerisches Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) und §§ 27 Abs. 1 Satz 7 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung-HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.
- (2) Abweichend hiervon erfolgt im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft die Vergabe der Studienplätze nach einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung; Art. 5 BayHZG und § 27 HZV finden keine Anwendung.

§ 2

Vorabquote für besonders qualifizierte Berufstätige und für Bewerberinnen und Bewerber für ein Verbundstudium

- (1) Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG weitere 6 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze als Sonderquote vorab wie folgt abgezogen:
1. 2 v.H. für besonders qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,
 2. 4 v.H. für Studienbewerber eines Verbundstudiums, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).
- (2) Auf den Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft findet der Vorabquotenabzug nach Absatz 1 keine Anwendung.

§ 3

Auswahlkriterium der Befähigung

Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG und für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayHZG wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zu Grunde gelegt.

§ 4

Voranmeldung

- (1) Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist
- a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar,
 - b) für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juni
- des gleichen Jahres anzumelden.
- Studiengänge, in denen die Aufnahme des Studiums auch im Sommersemester möglich ist, werden jeweils rechtzeitig vor Beginn des Anmeldezeitraums auf den Internet-Seiten der Hochschule bekannt gegeben.
- (2) Der Voranmeldeantrag ist bis zu den in Abs. 1 genannten Terminen unter Verwendung des auf den Internet-Seiten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg bereitgestellten Antragsformulars ausgedruckt und unterschrieben bei der Hochschule einzureichen. Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung sowie ein Lebenslauf beizufügen. Nachweise über Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf des in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Termins noch nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 27. Juli nachgereicht werden. Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bis zum 27. Juli noch nicht erhalten haben, kann auf Antrag eine Nachfrist, längstens jedoch bis zum 31. Juli gewährt werden.
- (3) Bei Versäumnis der Termine soll die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldetermine ohne Verschulden versäumt hat.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 24. Juli 2007 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 10. August 2007.

Nürnberg, 10. August 2007

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007, lfd. Nr. 35; www.fh-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 13. August 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.